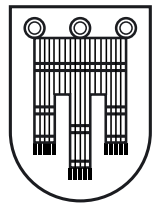


MONTFORT

Vierteljahresschrift
für Geschichte
und Gegenwart
Vorarlbergs



56. Jahrgang
2004 Heft 1/2

Für die gewährte Unterstützung dankt der Verlag den Förderern:
Vorarlberger Landesregierung
Vorarlberger Kraftwerke AG
Vorarlberger Illwerke AG

Herausgeber und Verleger: Vorarlberger Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, Dornbirn
Schriftleitung: Karl Heinz Burmeister, Bregenz und Alois Niederstätter, Bregenz
Offenlegung: Landeskundliche Darlegung aller Belange Vorarlbergs in Vergangenheit und Gegenwart
Hersteller und Verwaltung:
Vorarlberger Verlagsanstalt, Aktiengesellschaft, A-6850 Dornbirn, Schwefel 81, Telefon 05572/24697-0,
Fax: 05572/24697-78, Internet: www.vva.at, E-Mail: office@vva.at
Bindung: Konzett Buchbinderei, Bludenz
Bezugspreise: Jahresabonnement (4 Hefte inkl. Zustellung), Inland € 32,00, Ausland € 51,00. Einzelheft € 13,00.
Doppelheft € 26,00 (Schüler und Studenten 15 % ermäßigt).
Einzahlungen: Konto-Nr. 0000-044172 bei der Dornbirner Sparkasse Dornbirn, BLZ 20602
Abonnement-Abbestellungen für das folgende Jahr sind spätestens bis 31. Oktober
dem Verlag schriftlich bekanntzugeben.
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.
Es wird gebeten, Besprechungsexemplare von Büchern und Zeitschriften an die
obige Anschrift der Verwaltung zu senden.
Die in der „Montfort“ erscheinenden Aufsätze werden in „Historical Abstracts“,
American Bibliographical Center, Santa Barbara, Kalifornien, USA, angezeigt.

ISBN 3-85430-319-X

Inhalt

Peter Bußjäger	Schwierige Symbole, schwierige Geschichte – Zur Rechtsentwicklung der Vorarlberger Landessymbole	7
Alois Niederstätter	Von den „Herrschaften enhalb des Arlbergs“ zum Land Vorarlberg – Bemerkungen zum Landesnamen und zur Funktion Vorarlbergs als Land	17
Alois Niederstätter	Vorarlberger Landessiegel und Landesfarben	24
Karl Heinz Burmeister	Das Vorarlberger Landeswappen	28
Cornelia Albertani, Ulrich Nachbaur	Berechtigungen zur Führung des Vorarlberger Landeswappens	36
Annemarie Bösch-Niederer	„O Vorarlberg, will treu dir bleiben“ – Vom Heimatlied zur Landeshymne	63
Ulrich Nachbaur	Der Vorarlberger Landespatron – Ein Beitrag zur Verehrung des hl. Josef und zu den Landesfeiertagen in Österreich	74
Ulrich Nachbaur	Vorarlberger Landesauszeichnungen	92
Ulrich Nachbaur	Rechtstexte zu den Vorarlberger Landessymbolen	107

Die Verfasser und ihre Anschriften:

Cornelia Albertani, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Dr. Annemarie Bösch-Niederer, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Univ.-Prof. DDr. Karl Heinz Burmeister, Am Stäuben 18, D-88131 Lindau – Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger, Mokrystraße 15, A-6700 Bludenz – Dr. Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz – Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz.

Der Vorarlberger Landespatron

EIN BEITRAG ZUR VEREHRUNG DES HL. JOSEF UND ZU DEN LANDESFEIERTAGEN IN ÖSTERREICH

VON ULRICH NACHBAUR

Gibt es einen offiziellen Vorarlberger Landespatron? Welcher Heilige ist es? Weshalb und seit wann?

Die österreichischen Landespatrozinien sind ein Erbe des habsburgischen Staatskirchentums des 17. und 18. Jahrhunderts, das in Vorarlberg nur noch wenig Beachtung findet. In der landeskundlichen Literatur finden sich so gut wie keine Hinweise, was aber nicht bedeutet, dass die Erinnerung völlig verschüttet ist.

Bei einer repräsentativen Meinungsumfrage im Frühjahr 2003 wusste ein Drittel mit der Frage „Welche Heilige oder welchen Heiligen würden Sie als Landespatron Vorarlbergs bezeichnen?“ gar nichts anzufangen. 34 Prozent aber nannten an erster Stelle korrekt den hl. Josef, gefolgt vom hl. Gebhard mit 14 Prozent.¹

1993 hatte Vorarlberg in einer österreichweiten Umfrage über die Bekanntheit des Landespatrons mit 22 Prozent weitaus am schlechtesten abgeschnitten. Allerdings ging das Institut irrtümlich vom hl. Gebhard aus.² Diese Unsicherheit ist bezeichnend und kein Einzelfall.³ Selbst im Österreichischen Staatskalender ist seit Jahr und Tag Gebhard als Landespatron ausgewiesen.⁴

Vom Nährvater Christi zum Patron der Kirche

Die Verehrung des Josef von Nazareth setzte im Abendland verhältnismäßig spät ein.⁵ Erstmals lässt sie sich im 9. Jahrhundert bei den Benediktinern auf der Reichenau lokalisieren. In der Gesamtkirche tritt der hl. Josef dagegen erst ab dem 15. Jahrhundert in Erscheinung, propagiert vor allem von Bettelorden. Breiten Auftrieb erhielt seine Verehrung jedoch erst im Zeitalter barocker Frömmigkeit.

Ab 1621 war Josefi (19. März) ein kirchlich gebotener Feiertag. 1870 proklamierte Pius IX. Josef zum Schutzpatron der römischen Weltkirche, der mit dem „Schutzfest des hl. Josef“ gefeiert wurde, das die Kirche bereits seit 1847 am dritten Sonntag nach Ostern beging. 1911 übertrug Pius X. den Hauptfesttag vom 19. März auf den folgenden Sonntag. Benedikt XIV. erklärte den Josefstag im Codex Iuris Canonici, der 1918 in Kraft trat, wieder zum gebotenen Feiertag; allerdings nur für Gegenden, in denen das Fest bisher gefeiert wurde. 1955 bestimmte Pius XII.,

künftig anstelle des St. Josef-Schutzfestes am 1. Mai „Josef der Arbeiter“ zu feiern. Der Titel „Patron der Kirche“ wurde mit dem Hauptfest am 19. März vereinigt.

Es würde den Rahmen sprengen, die Josefverehrung in Vorarlberg nachzuzeichnen. Sie folgte den religiösen und kirchlichen Moden der Zeit. Die Taufmode des Kaiserhauses dürfte zur enormen Verbreitung des Vornamens Josef (Josefa, Josefine) beigetragen haben. So wurde in der Pfarre Feldkirch um 1800 jeder dritte und um 1900 noch jeder vierte Bub im Ruf- oder in einem weiteren Namen Josef getauft.⁶ Hier schlug aber bereits die Familientradition zu Buche, die Mitte des 20. Jahrhunderts abbriss.

Josef der Nährvater Christi gilt als Schutzheiliger der Eheleute und der christlichen Familien, der Kinder, Jugendlichen, Jungfrauen, Waisen und Erzieher, der Reisenden und Verbannten, der Sterbenden, der Arbeiter und Handwerker, der Holzbauer, Ingenieure, Pioniere, Tischler, Totengräber, Wagner und Zimmerleute, als Helfer in Wohnungsnot, bei Versuchungen, in verzweifelten Situationen und als Patron der Keuschheit.⁷ Und nicht zuletzt als Schutzpatron verschiedener Staaten: Heiligenlexika nennen Mexiko, Peru, Kanada, Philippinen, Bayern, China, Kirchenstaat, Westfalen sowie Österreich und einige seiner ehemaligen und heutigen Länder.⁸

Stammesheilige und heilige Könige als Identifikationsfiguren

Die Tradition der Landespatrone reicht bis in die Phase der Christianisierung europäischer Völker zurück, die bis dahin in der Vorstellung lebten, von mythischen Göttern oder Heroen gegründet worden zu sein.⁹ Als Ersatz dafür förderte die Kirche nun die Verehrung einiger dieser mythischen „Staats“-Gründer als Heilige, wie Stefan in Ungarn oder Wenzel in Böhmen, die zu nationalen Identifikationsfiguren wurden.

Diesen „heiligen Spitzennahmen“ der Christianisierung folgten im Hochmittelalter die „heiligen Könige“, wie Karl der Große, Heinrich II. oder Ludwig IX., die nun aber auch der Legitimation dynastischer Herrschaftsinteressen dienten. In diesem Zusammenhang sind auch die im Vergleich späten Bemühungen der Habsburger zu

sehen, die 1485 zur Heiligsprechung Leopold VI. führten. Da die Habsburger über keinen heiligmäßigen Vorfahren verfügten, mussten sie auf einen Babenberger zurückgreifen. Der legendäre Landesherr Leopold verdrängte den landfremden hl. Kolomann als Identifikationsfigur des Herzogtums Österreich und wurde im 17. Jahrhundert offiziell als Landespatron eingesetzt. Zeitgleich erfolgte die Kür des hl. Josef zu einem universalen Haus- und Reichspatron.

Der hl. Josef als Schutzpatron Österreichs und des Reichs (1675/76)

Bei Josefs Landespatrozinium müssen wir mehrere Schichten beachten. Für Vorarlberg dürfen wir von der thesesianischen Feiertagsreform 1772 ausgehen, die uns Josef als Landespatron Vorderösterreichs bescherte. Verständlich wird diese pragmatische Entscheidung nur mit einem Rückblick in das Zeitalter barocker Frömmigkeit und absoluter Herrschaftsansprüche, in dem Habsburg-Österreich zu einer Großmacht aufstieg. Dafür wurde ein Stück weit auch Sankt Josef instrumentalisiert:¹⁰

- 1621 erklärt Papst Gregor XV. auf Anregung Ferdinands II. den Josefstag zum allgemeinen Feiertag.
- 1654 verfügt Kaiser Ferdinand III., dass in seinen Erbländern der Josefstag künftig ordentlich und durchgehend als Feiertag zu halten sei.
- 1655 vertraut Ferdinand sein im Dreißigjährigen Krieg hart geprüftes Königreich Böhmen im Einvernehmen mit den Ständen dem besonderen Schutz des hl. Josef als „Erhalter des Friedens“ an.
- 1675 erreicht sein Sohn Leopold I. als Landesherr mit Unterstützung der Bischöfe eine päpstliche Bulle, durch die der hl. Josef für alle Zeiten zum Patron sämtlicher österreichischen Erblände erklärt wurde.
- 1676 schließlich erwirkte Leopold als Kaiser mit Unterstützung der geistlichen Reichsfürsten die Ausdehnung dieses österreichischen Patronats auf alle katholischen Länder des Heiligen Römischen Reichs.

Diese Schritte werden mit der innigen Verehrung des hl. Josef begründet. Nicht zuletzt vertrauten sich ihm die Habsburger in Sorge um



Die heilige Familie und die kaiserliche Familie. Kupferstich von Johann Martin Lerch, Wien vor 1684.

männlichen Nachwuchs über Generationen als besonderem Fürsprecher an – von Leopold I. bis Maria Theresia, die ihre Stammhalter nicht von ungefähr Josef taufen ließen.

Ein transzendenter Hausvater in Diensten des barocken Absolutismus

Wenn die Habsburger erheblich zur Popularisierung des hl. Josef beitrugen und seinen Aufstieg in der „Heiligen-Hierarchie“ in Rom aktiv betrieben, dann hatte das nicht nur mit der persönlichen Verehrung zu tun. Die barocke Frömmigkeit der Habsburger stand im öffentlichen Dienst. Denn unter der häufig bemühten „Pietas Austriaca“ wurde im Besonderen die Frömmigkeit als Herrschertugend des Hauses Österreich verstan-

den. „Die überhöhte Bedeutung dieses Begriffes beruht auf der Überzeugung, daß dem Hause Österreich von Gott her eine bestimmte Mission für Reich und Kirche zuteil geworden ist, um der religiösen Verdienste seiner Vorfahren, oder noch besser gesagt, seines großen Vorfahren Rudolfs von Habsburg willen.“¹¹

Unter dem „Haus Habsburg“ oder (nach dem Herrschaftsmittelpunkt) „Haus Österreich“ wurde nicht allein die Herrscherfamilie verstanden, sondern auch ihre Ansammlung von Ländern, denen Habsburg als Landesfürst gemeinsam war. Ein Landesvater, der im Zeitalter des Absolutismus danach strebt, seine Territorien unter dem Dach des „Hauses Österreich“ zu einer einheitlichen Länderfamilie zu formen, letztlich zu einem möglichst zentralistisch geführten Staat. Und der Schutzpatron Josef passt bestens in dieses patriarchale Herrschaftskonzept.

Wer konnte einer Herrscherdynastie von Gottes Gnaden Vorbild sein, wer entsprach mehr dem habsburgischen Fürstenspiegel, als der selbstlos sorgende Bräutigam Mariä, den der Herrgott als Nährvater seines Sohnes auserkoren hatte? Wer kam als Patron des „Hauses Österreich“ in Frage, wenn nicht der „Hausvater“ der heiligen Familie? – Der hl. Josef als transzendenter Haus- und Landesvater, der die Länder im Haus Österreich zu einer Familie verbindet, und zugleich ein verbindendes Element aller Familien, von der einfachsten bis hinauf zur Herrscherfamilie, sein kann.

Ein übermächtiger Patriarch, dem – wie Leopold erklärte – *der Herr der Herrschenden auf Erden untern gewesen*.¹² Oder wie es Abraham a Santa Clara in einer dienstfertigen Predigtschrift über die „Neuerwählte Paradeyß-Blum“ (1675) noch unverhohlener ausdrückte: *Da es andern Heiligen erlaubt ist, vor Gott niederzufallen und zu bitten, ist es erlaubt dem hl. Joseph als einem Vater, vor Gott zu stehen und gleichsam mehr ihm zu gebieten als ihn zu bitten*.¹³

Ein Tiroler Kupferstich aus der Zeit der Patronatserhebung zeigt Sankt Josef als *Patronus provinciarum Austriacarum*, zu dem der Tiroler Adler und ein mit dem österreichischen Herzogshut gekrönter Adler gemeinsam emporblicken.¹⁴ Eine lateinische Inschrift zitiert aus dem 104. Psalm: *Er machte ihn zum Herrn seines Hauses und zum Fürsten aller seiner Länder*.

Wir dürfen allerdings vermuten, dass die Landstände mit einem Patron des zentralistischen Absolutismus wenig Freude hatten. Die Tiroler Stände jedenfalls haben ihn später wissentlich übergangen.¹⁵ Und mit der Zeit geriet er in Vergessenheit. Das Konzept eines integrativen Patriarchen des Hauses Österreichs ging nicht auf und wurde spätestens von Maria Theresia wieder *acta* gelegt.

Landespatrozinien zur Reduktion und Vereinheitlichung der Feiertage

Mit Maria Theresia klingt die Tradition des frommen Gottesgnadentums aus. Ihrem Sohn Josef II. sind die barocken Formen der Heiligenverehrung bereits ein Gräuel. Aufgeklärte Staatsräson wird zur Herrschertugend. 1753 erneuert Maria Theresia die Verehrung des hl. Josef als Schutzpatron Österreichs. Doch 1771 schiebt sie ihn pragmatisch auf ein „Abstellgleis“.

Dabei ging es um eine Vereinheitlichung und Verringerung der ausufernden Feiertage. Das Anliegen war nicht neu und auch ein Projekt der Kirche selbst.¹⁶ Bereits 1642 hatte der Papst eine allgemeine Feiertagsordnung dekretiert und die Zahl der gebotenen Feiertage auf 35 beschränkt, einschließlich der Feste des hl. Josef sowie eines Landes- und eines Ortspatrons. – Landesfeiertage als Ersatz für unterschiedlichste kleinräumige Feiertage. Dieses Konzept verfolgte nun auch Maria Theresia.

Die Durchsetzung einer universalen Feiertagsordnung hatte sich längst als aussichtslos erwiesen. Nun waren es weltliche Regenten, die auf „nationale“ Reformen drängten.¹⁷ Maria Theresia erreichte 1753 beim Papst eine Feiertagsordnung für Österreich, in der aber sowohl das Fest des hl. Josef wie jenes eines Landespatrons fehlte. Hingegen sollte pro Stadt und Ort der vornehmste Lokalpatron gefeiert werden.

Die junge Herrscherin setzte diese Feiertagsordnung 1754 als staatliches Recht in Kraft. Allerdings mit einer Abweichung: Sie ignorierte die päpstlich gebotenen Ortspatrozinien. Nur für Wien ließ sie mit dem Stefanstag einen städtischen Feiertag gelten. Anstelle aller anderen Ortspatrozinien verordnete sie *die Tage der heiligen Josephi und Leopoldi, als sonderbar zu verehren*

den österreichischen Landespatronen.¹⁸ Vielleicht in dieser Tradition werden Leopold und Josef heute noch als Landespatrone Österreichs bezeichnet.¹⁹

Doch auch diese Feiertagsordnung ließ sich in der Praxis nicht durchsetzen. Eine wirksamere Einschränkung der Feiertage erfolgte erst Jahre später, als Maria Theresia ihre Herrschaft gefestigt hatte.

Wien machte erneut Druck, und mit Breve vom 22. Juni 1771 wies Papst Clemens XIV. die Bischöfe an, dass in ihren österreichischen Diözesengebieten künftig nur noch 15 allgemeine Feste sowie das Fest *unius tantum Principalis Patroni* zu begehen seien.²⁰ Josefi fehlte abermals. Um das Ziel einer Verringerung der Feiertage nicht zu gefährden, hatte Maria Theresia nicht auf seine Berücksichtigung gedrängt. Und diesmal gab sie ihren Beratern nicht nach. Als halberzigen Ersatz ordnete sie am 13. September 1771 an, dass das Josefsfest künftig *allzeit den dritten Sonntag nach Ostern unter dem all schon bekannten Namen des Patrozinii begangen [...] werden solle.*²¹ Da Josefi häufig in die Fastenzeit fällt, waren Josefsfeste schon früher auf diesen Sonntag „Jubilate“ verschoben worden. Aber dieses Fest des Patrons des Hauses Österreich durfte in den Kalendern wie jeder normale Sonntag nur in schwarzer Schrift ausgewiesen werden.

Die päpstliche Bulle sah neben den allgemeinen Feiertagen das Fest *unius tantum Principalis Patroni* vor, also das jeweils bedeutendste Ortspatrozinium. Würden in einem Ort mehrere derartige Schutzheilige gefeiert, sollten die Bischöfe bestimmen, welches Patrozinium als Feiertag zu gelten hat. Doch diese Anordnung des Papstes wurde von Wien erneut unterdrückt. So wurde das Tiroler Gubernium angewiesen, den Bischöfen mitzuteilen, dass mit dieser Auslegung der Endzweck einer Verminderung der Feiertage gänzlich verfehlt würde und sich die Passage deshalb als *Feyerung eines einzigen h. Landespatrons verstehe.*²² Künftig wurde sie einfach als Fest *des vornehmsten Landespatrons*²³ oder das einzige Fest *des allgemeinen Landespatrons*²⁴ übersetzt. Ein Konflikt zwischen staatlichem und kirchlichem Recht, der später mit der Übertragung der Pfarrpatrozinien auf Sonntage behoben werden sollte.

Die Zeit drängte. Die Feiertagsreform sollte

mit 1. Jänner 1772 in Kraft treten. Es galt, die neuen Kalender zu drucken. Die Befehle aus Wien überschlugen sich. Die Landesstellen wurden angewiesen, sich mit den Bischöfen wenigstens provisorisch über einen Landespatron ins Einvernehmen zu setzen.²⁵ Für das Herzogtum Österreich hatte sich Maria Theresia bereits auf den hl. Leopold festgelegt. In anderen Ländern zogen sich die Verhandlungen hin.

Soweit ein Land zu einer einzigen Diözese gehörte, sollte einfach der Diözesanpatron zum Landespatron erklärt werden.²⁶ Aber das war kaum der Fall. Diözesan- und Landesgrenzen deckten sich noch nicht.²⁷ Für weite Teile der österreichischen Territorien waren „ausländische“ Bischöfe zuständig, die zudem selbst Reichsfürsten waren, und damit ohnehin empfindlich gegen Vorschriften, die ihnen Habsburg als formal gleichrangiger „Nachbar“ machen wollte – gerade auch im schwäbischen Raum.²⁸

Ein Landespatron für Vorderösterreich (1772)

Die Herrschaften vor dem Arlberg gehörten seit 1. Jänner 1753 zur künstlich geschaffenen Provinz Vorderösterreich. Kirchlich waren sie auf die Diözesen Chur, Augsburg und Konstanz aufgeteilt. Auch der Breisgau und Schwäbisch-Österreich unterstanden mehreren Bischöfen: größtenteils Konstanz, zudem Basel, Straßburg und Augsburg. Verschärfend kam hinzu, dass Vorderösterreich einem Fleckenteppich glich, in den zahlreiche andere Reichsherrschaften eingestreut waren. – Und für jede Landesherrschaft sollte eine andere Feiertagsordnung gelten?

Vielleicht wären das Diözesanfeiertage günstiger gewesen als Landesfeiertage. Aber ein Ziel der Reformen war es ja gerade, in den Provinzen eine gleichförmige Verwaltung durchzusetzen, Herrschaftsagglomerationen zu „Ländern“ zu integrieren. Nicht zuletzt deshalb setzte Josef II. einige Jahre später ja auch die Errichtung von Landesbistümern durch.

Die 1753 dekretierte Feiertagsordnung war zunächst auf Ersuchen des Bischofs von Augsburg für die *mit denen Reichslanden so sehr vermischten Vorlanden* aufgeschoben worden.²⁹ 1765 war aber die Anordnung an die Bischöfe von Konstanz und Chur ergangen, nach dem Beispiel

von Basel und Straßburg die Feiertagsverminderung wenigstens im Breisgau einzuführen und im ohnehin bereits weitgehend geschlossenen *Land Vorarlberg*.³⁰ Zumindest Konstanz kam dieser Aufforderung 1766 nach, wahrscheinlich auch Chur und Augsburg, vielleicht auch für Schwäbisch-Österreich.³¹ Zweifellos mit geringem Erfolg.

Am 3. August 1771 übermittelte die vorderösterreichische Regierung dem Oberamt Bregenz die neue Feiertagsordnung; die Buchdrucker seien anzuweisen, dies bei den Kalendern für 1772 zu berücksichtigen.³²

Am 10. September 1771 forderte Freiburg von Bregenz einen Bericht an, *was für ein Heiliger sowohl Constanz- also Augsburgisch Bistums als Lands-Patron in hiesigem Bezirk bishero gefeyert worden*.³³ Es ist anzunehmen, dass auch die Vogtei Feldkirch angefragt wurde, deren Bezirk zum Teil zum Bistum Chur gehörte.³⁴ Die Vogtei Bludenz wurde nicht kontaktiert.³⁵

Die Antworten an Freiburg kennen wir nicht, das Ergebnis der Umfrage schon. Am 15. Jänner 1772 teilte die vorderösterreichische Regierung die allerhöchste Deklaration mit, *daß nicht der Kirchen-Patron ieden orths, sonderen für die gesambte Vorlande der Heilige Joseph zum Schutz-Patron erwöhlet, gefeyret, und künftig in denen Calender Roth getruckht*.³⁶

Wann genau dieses Hofdekret erging, wissen wir nicht.³⁷ Ein im Österreichischen Staatsarchiv erhaltener Akt trägt mehr zur Verwirrung denn zur Klärung bei: Nach einer Urgenz der Hofkanzlei teilte Freiburg am 5. September 1772 mit, der hl. Josef sei einmütig erwählt worden, nachdem Wien zuletzt am 15. Februar befohlen habe, nur einen einzigen allgemeinen Landespatron *für alle 3 Vorlande* zu wählen.³⁸ Dennoch ist kaum anzunehmen, Freiburg habe in seiner Mitteilung an Bregenz mit den „gesamten Vorlanden“ zunächst nur die Herrschaften vor dem Arlberg gemeint. Jedenfalls konnte Freiburg nun auch die Diözesanpatrone bekanntgeben: Konstanz meldete den hl. Konrad (26. November), Straßburg den hl. Arbogast (25. Juli), Augsburg den hl. Ulrich (4. Juli), Basel den hl. Fridolin (6. März) und Chur den hl. Luzius (3. Dezember). Ihre Feste durften jedoch nur noch *in choro* (vom Klerus) gefeiert werden.

Konfliktfrei ging auch diese Reform nicht über

die Bühne. Der Bischof von Konstanz hatte seine österreichischen Pfarren eine originalgetreue Übersetzung der Bulle mit den entsprechenden Anweisungen für das Lokalpatrozinium geschickt.³⁹ Kaum war er bewogen, deren Übertragung auf die folgenden Sonntage anzuordnen,⁴⁰ erließ der Augsburger Kollege für sein gesamtes Bistum eine einheitliche Feiertagsordnung, einschließlich der Pfarrpatrozinien und dem Fest des Diözesanpatrons Ulrich, das ihm Wien bereits stillschweigend zugestanden hatte.⁴¹

Der hl. Josef als gemeinsamer Nenner

Nicht nur in Vorderösterreich, auch in der Steiermark,⁴² im Küstenland, in Kärnten, Krain⁴³ und Tirol fiel die Wahl auf den hl. Josef.⁴⁴ Das spricht aber weder für eine besondere Popularität des Heiligen, noch ist diese Häufung unbedingt Ausdruck der zentralistischen Vereinheitlichungstendenzen des Wiener Hofes.

Zweifellos führten die kaiserlichen Landesbehörden bei dieser Kür Regie, und das Tiroler Gubernium wird nicht das einzige gewesen sein, das gezielt auf den hl. Josef hinarbeitete.⁴⁵ Dabei mag durchaus eine Rolle gespielt haben, dass ihn Maria Theresia verehrte. Aber Wien hat den hl. Josef nicht forciert. Grundsätzlich hat Maria Theresia keine Landespatrone verordnet, sondern nur deren Wahl mit ihrem Plazet bestätigt. Und wir wissen, dass sie durchaus mit anderen Landespatronen einverstanden gewesen wäre.⁴⁶

Wenn bis heute die Erinnerung haften blieb, der hl. Josef sei von Habsburg diktiert worden, mag das auch damit zusammenhängen, dass die Landstände nicht einbezogen wurden. Aber der Papst ermächtigte die Bischöfe, im Zweifel das Fest *unius tantum Principalis Patroni* zu bestimmen.

Noch heute wird Klage geführt, 1772 seien die alten Landespatrone durch einen „Reichs- und Hausheiligen“ verdrängt worden.⁴⁷ Das Problem dürfte aber eher darin gelegen haben, dass es in den betreffenden Alpenländer keine solche heiligen Identifikationsfiguren gab.⁴⁸ Am ehesten wird das noch in der Grafschaft Tirol der Fall gewesen sein, wo der hl. Georg als Landespatron verehrt wurde – in den integrierten Reichsstiften Brixen und Trient aber der hl. Kassian und der hl. Vigil.



Der heilige Josef als Patron der österreichischen Erblande. Kupferstich von Melchior Küsel, Innsbruck um 1675.

Deshalb wurden 1704 alle drei als „Hauptpatrone des Landes“ auf der Innsbrucker Annasäule verewigt, wurde ihnen 1730 gemeinsam die Landhauskapelle geweiht. Aber nur einer der drei Festtage konnte nun zum Landesfeiertag erklärt werden, oder eben das Fest eines anderen Heiligen.

Und die Diözesanpatrone boten keine Alternative. Noch gab es keine Landesbistümer. Vorderösterreich war auf fünf Diözesen aufgeteilt, Tirol sogar auf elf. Und da die Einigung auf einen der Diözesanpatrone von vornherein aussichtslos war, lag der hl. Josef als guter „Kompromisskandidat“ nahe. Josefi war bisher ein gesamtösterreichischer Feiertag gewesen. Es war zudem ein gesamtkirchlicher Feiertag und zumindest

theoretisch immer noch ein Reichsfeiertag, was den Fürstbischöfen entgegenkam. So wurde der hl. Josef in Brixen ausdrücklich als *Patron des Roemischen Reichs* gefeiert.⁴⁹ Und auch der Bischof von Konstanz wies seinen österreichischen Klerus ausdrücklich darauf hin, dass mit dem neuen Patron Vorderösterreichs zugleich auch der Patron des gesamten Reichs gefeiert werde.⁵⁰

Als regionale Identifikationsfigur war der hl. Josef völlig ungeeignet und auch nicht gedacht. Es ist sogar fraglich, ob 1771/72 tatsächlich Landespatrone gekürt wurden; ein Vorgang, der seit 1630 genau geregelt war.⁵¹ Regional- oder Kommunalpatrone waren an sich mit Zustimmung des Bischofs und des Klerus von den Einwohnern aus der Reihe der kanonisierten Heiligen zu wählen und von der Ritenkongregation zu bestätigen. Aber genau genommen ordnete der Papst ja nur an, das Fest *unius tantum Principalis Patroni* zu feiern. Nur dann, wenn mehrere Schutzheilige verehrt würden, sollte er für den Festkalender eine Auswahl treffen. Und dabei war an lokale Feiertage gedacht.

Es ging 1772 nicht mehr darum, ein Land einem Schutzheiligen zu weihen. Deshalb fanden auch keinerlei Feiern statt. Es ging nur noch um die bürokratische Einführung von Landesfeiertagen. So merkte zum Beispiel der Expositus von Baad (Kleinwalsertal, Diözese Augsburg) zehn Jahre später lapidar an, dass das Fest des hl. Josef wieder zu feiern geboten worden sei.⁵² Kein Wort über einen Landespatron.

Bregenz wurde nur angewiesen, streng darauf zu achten, dass die Kalender richtig gedruckt werden und allein genehmigte Kalender im Umlauf sind.⁵⁴ Und zudem hatten die Unterbehörden auf die strikte Einhaltung der neuen Ordnung zu achten, was zumindest im Oberland nicht ganz einfach war.⁵⁵

Es waren nicht nur religiöse Motive, die zum breitem Widerstand gegen die Feiertagsordnungen führten. Auch damals ging es wohl bereits überwiegend um soziale Fragen, um die gesetzliche Arbeitszeit und Arbeitsruhe. Denken wir nur daran, dass die Tiroler Bauernmagd Notburga als Volksheilige verehrt wurde, weil sie auf ihren „Feierabend“ bestand. Aber für kleine Handwerker, Tagelöhner oder Arbeiter in der aufkommenden Industrie konnte die Pflicht zur ausufernden

Feiertagsruhe zum Existenzproblem werden. Allgemeine Lohnfortzahlung an Feiertagen ist erst eine Erscheinung jüngster Zeit. Deshalb, und weil die Feiertage nicht gebührend gefeiert wurden, waren die Verminderung der Feiertage auch Päpsten und Bischöfen ein wichtiges Anliegen.

Doch ein Blick in Pfarrchroniken macht deutlich, dass selbst der josephinische Eifer zu keiner nachhaltigen Änderung der Feiertagspraxis führte.

Landespatron Bayerns (1663, 1806 bis 1814)

1782 wurden die Herrschaften vor dem Arlberg wieder der Regierung in Innsbruck unterstellt. Da für Tirol ebenfalls Josef Landespatron war, konnte es keine Komplikationen geben. Das gilt auch für die Abtretung Vorarlbergs an Bayern 1805. Denn die Wittelsbacher hatten ihr Herzogtum bereits 1663 unter den Schutz des hl. Josef gestellt.⁵⁷ Und in der Feiertagsordnung, die sich die Wittelsbacher 1772 vom Papst für Bayern hatten dekretieren lassen, war im Unterschied zu Österreich das Fest des hl. Josef als allgemein gebotener Feiertag beibehalten worden.⁵⁸ Ob er noch als Landespatron gefeiert wurde, ist eine andere Frage. Denn die Regierung schickte sich an, das zusammengewürfelte Königreich zu einem bürokratischen Musterstaat des aufgeklärten Absolutismus zu machen.

1806 wurde die bayerische Feiertagsordnung auf die neu erworbenen Gebiete der Provinz Schwaben ausgedehnt.⁵⁹ Für die bisher österreichischen Herrschaften kam damit das Fest des hl. Johannes des Täufers und das (in Österreich unterdrückte) Pfarrpatrozinium hinzu.⁶⁰ Wenn für alle Provinzen klargestellt wurde, dass die sogenannten Lands- und Bisthumspatronen keineswegs mehr an besonderen Tagen gefeiert werden dürfen,⁶¹ bedeute das ebenfalls keine Einbuße, da Josef in ganz Bayern Feiertag war.⁶²

Die Bayern schränkten also keineswegs die gebotenen Feiertage ein. Doch die bayerische Verwaltung ging nun ernsthaft daran, die staatliche und mit Rom akkordierte (!) Feiertagsordnung auch in der Praxis durchzusetzen. Doch scheint sich das Engagement der Beamten hierzulande in Grenzen gehalten zu haben.⁶³ Entgegen einem späteren Bericht des Vorarlberger Kreishaupt-

manns⁶⁴ fehlen Belege für eine Degradierung von Josef in bayerischer Zeit.⁶⁵ Es blieb in Bayern noch lange Feiertag.⁶⁶

Landespatron Tirols (1772, 1849 bis 1861)

1814 kehrte Vorarlberg großteils zu Österreich und unter Innsbrucker Verwaltung zurück. Fünf Jahre später ließ die Hofkanzlei den Kreisämtern via Innsbruck zur Erinnerung die österreichische Feiertagsordnung von 1772 übermitteln.⁶⁷ Wie es mit der Feier des Landespatrons zu halten sei, möge aus der beiliegenden Abschrift der höchsten Entschließung vom 11. Jänner 1772 an das tirolische Landesgubernium ersehen werden. Das heißt: Spätestens 1819 wurde den Vorarlberger Behörden der hl. Josef als „Tiroler“ Landespatron in Erinnerung gebracht – was seiner Popularisierung in Vorarlberg nicht zuträglich sein konnte.

Denn erst in dieser Zeit, zumal ab 1848, entwickelte sich ein Vorarlberg-Bewusstsein, eine Landesidentität – und zwar entscheidend aus einer „Los von Tirol“-Stimmung heraus; gegen die Zwangsvereinigung mit Tirol 1849 bis 1861, im Ringen um einen eigenen Landtag, um eine eigene staatliche Landesregierung, und nicht zuletzt auch um ein eigenes Landesbistum, um eine Herauslösung des Generalvikariats Vorarlberg aus dem Bistum Brixen, dem Vorarlberg 1818 provisorisch zugeschlagen worden war.⁶⁸

Im Verdacht, ein „Tiroler“ zu sein, konnte der hl. Josef zu keiner Identifikationsfigur des Landes Vorarlberg werden.

Der hl. Gebhard im Dienst der Emanzipation Vorarlbergs!

Diesen Eindruck verstärkt ein Blick in die Vorarlberger Kalender des 19. und 20. Jahrhunderts. Das Fest des hl. Josef am 19. März ist durchwegs rot als Feiertag gekennzeichnet. Als Landespatron (*L.-P.*) weisen ihn allerdings nur die in Tirol gedruckten Kalender aus,⁶⁹ die in Vorarlberg hergestellten begnügen sich mit „Josef der Nährvater“.⁷⁰

Von besonderem Interesse sind die Kalender der Katholisch-Konservativen, die ab 1870 den Vorarlberger Landtag dominierten. Allerdings eskalierten 1888 interne Flügelkämpfe im Streit um

ein eigenes Bistum für Vorarlberg. Schließlich gelang es jedoch, mit einer Neuformierung eine Spaltung abzuwenden. Bereits ab 1880 enthält der „Katholische Volksvereins-Kalender“, den der Katholisch-politische Volksverein für Vorarlberg herausbrachte,⁷¹ bei Gebhard (27. August) den Hinweis *Patron von Vorarlberg*.⁷² Ebenso 1890 bis 1898 der „Katholische Volkskalender“, den ab 1895 der neue Christlich-soziale Volksverein auflegte.⁷³

Der „Katholische Volkskalender“ veröffentlichte 1896 bis 1918 jährlich eine Liste der „Kirchlichen Landespatrone in der österreichisch-ungarischen Monarchie“, in der Vorarlberg zunächst fehlte, ab 1901 aber durchwegs der hl. Gebhard ausgewiesen ist.⁷⁴ Beim hl. Josef ist übrigens nur *Nord-Tirol* berücksichtigt, während für *Süd-Tirol* der Trentiner Diözesanpatron Vigil steht. Oder für Oberösterreich nicht der hl. Leopold, sondern der hl. Florian.

Wir sehen, dass auch damals die Landespatronien nicht so klar waren oder der Begriff „Landespatron“ seit jeher mehrdeutig verwendet wurde.⁷⁵ Aber diese Liste ist zugleich ein Hinweis darauf, dass die kirchliche Organisation für das Regional- und Nationalbewusstsein eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte. In einem Vielvölkerreich, dessen Nationalitäten zunehmend auseinander drifteten, war ein überregionaler oder gar übernationaler Landespatron wie der „Habsburger“ Josef keine zeitgemäße Identifikationsfigur. Bezeichnend auch, dass erst um diese Zeit erforscht wurde, wann und wieso der hl. Josef zum Tiroler Landespatron bestellt wurde.⁷⁶

Auffällig sind zeitgleiche Veränderungen im Schematismus der Diözese Brixen. Dort werden ab 1881 erstmals (ohne regionale Differenzierung) der „Landespatron“ Josef und die Diözesanpatrone Kassian, Ingenuin und Albuin vorangestellt.⁷⁷ Ab 1901 scheint dann ein eigener Patron oder Mitpatron für das Generalvikariat Vorarlberg auf:⁷⁸ aber nicht der hl. Gebhard (949 bis 995), Bischof von Konstanz und Spross der Grafen von Bregenz, sondern der hl. Fidelis von Sigmaringen (1577 bis 1622), einst streitbarer Kapuzinerguardian in Feldkirch, also am Sitz des Generalvikars, wo der Fideliskult in hoher Blüte stand.

Zwischen dem Fidelis- und dem Josefkult gibt es übrigens Parallelen:⁷⁹ Schon bald nach dem Tod des Feldpredigers, der 1622 im Prättigau von

Bauern erschlagen wurde, bemühten sich die Habsburger um die Heiligsprechung als „Propagandamärtyrer“ der Gegenreformation und als Patron für Vorderösterreich. Doch das erreichte erst 1749 das Fürstenhaus Hohenzollern-Sigmaringen, das Fidelis gleichzeitig zur Integrationsfigur seines Fürstentums aufbaute; als Landespatron Hohenzollerns.

Gebhard oder Fidelis – eine bewusster Gegensatz zwischen Brixen und Bregenz oder Bregenz und Feldkirch? Die große Feier anlässlich Gebhards 900. Todestages 1895 dürfte nicht nur die Wallfahrt beflügelt haben.⁸⁰ Aber zu einer „nationalen“ Kultstätte wurde der Bregenzer Gebhardsberg nie. Und wenn Generalvikar Dr. Sigismund Waitz 1914 den hl. Gebhard als *Patron dieses Volkes und unseres Landes* rühmte,⁸¹ entsprach dies keinem kirchenpolitischen Programm.⁸² Genauso führte der „Landesbischof“ in Feldkirch die jährliche Fidelisprozession an, bei der 1933 über 4.000 Menschen die Reliquien *des hl. Landes- und Stadtpatrons* begleitet haben sollen.⁸³

Doch Fidelis war inzwischen offiziell ins Hintertreffen geraten. Ab 1925 scheint im Brixner Diözesanschematismus zusätzlich der hl. Gebhard als „Generalvikariatspatron“ auf, und zwar an erster Stelle. Dabei ist es dann auch während der Zeit der Apostolischen Administration Innsbruck-Feldkirch (ab 1925) und der Diözese Innsbruck (ab 1964) geblieben.⁸⁴ Das dürfte weiter zur Verunsicherung beigetragen haben, ob nun Josef oder Gebhard Landespatron ist,⁸⁵ oder vielleicht beide gemeinsam walten.⁸⁶ Im Schematismus wurde ja nie namentlich ausgewiesen, welchen Landes Schutzpatron Josef ist.

Als das Land 1968 endlich doch noch die Errichtung einer eigenen Diözese Feldkirch erwirkte, stiegen Gebhard (als Nummer Eins) und Fidelis (als Nummer Zwei) zu „Diözesanpatronen“ auf.

Und der hl. Josef? War dieses Landespatronium damit endgültig obsolet?

Spielte das Landespatronium je eine Rolle?

Obwohl der hl. Josef spätestens im 19. Jahrhundert in zahlreiche Vorarlberger Kirchen Einzug hielt, zeitigte die Suche nach bildhaften Zeugnissen einer Verehrung als Landespatron bisher

bescheidene Ergebnisse. Bei einem „Josefsbrunnen“, den die Feldkircher 1678 anlässlich der Geburt des Stammhalters Leopold I. errichteten, können wir eine Beziehung zum Schutzpatron Österreichs (1675) vermuten.⁸⁷

Landeshauptmann Adolf Rhomberg ließ auf dem Stifterbild in der Kapuzinerkirche Dornbirn 1893 hinter Papst Leo XIII. auch Kaiser Franz Josef in vollem Ornat verewigen.⁸⁸ Steht hier Josef der Arbeiter im Vordergrund, wurde er einige Jahre später auf einem Seitenaltar in der Pfarrkirche Frastanz ausdrücklich als „Patron der Kirche und des Staates“ dargestellt, flankiert von einer Papst- und einer Kaiserstatue.⁸⁹ Huldigt der Kaiser als Landesfürst dem Landespatron Vorarlbergs?

Einen ausdrücklichen Bezug auf das Landespatrozinium finden wir in Feldkirch: Seit 1905 mahnen Statuten des Stadtpatrons Nikolaus und des Landespatrons Josef in der Gefangenkapelle des Landesgerichts zu einer christlichen Lebensführung.⁹⁰

Wer exemplarisch in den Vorarlberger Zeitungen der letzten 130 Jahre blättert, wird nicht den Eindruck gewinnen, Josefi habe als Landespatrozinium je einen gewichtigen Stellenwert erlangt – bis auf eine kurze Phase nach dem Zweiten Weltkrieg.

Ein „alemannischer“ Patron des Wiederaufbaus ab 1945

Kein Wunder also, dass vor allem unsere heutigen Senioren in der eingangs zitierten Umfrage klar den hl. Josef als Landespatron benannten. Denn gerade in ihrer Jugend, in den Jahren des Wiederaufbaus ab 1945, wurde Josefi tatsächlich emotional zu einem „Landesfeiertag“ aufgeladen.

Es galt, ein Wertegefüge für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wiederaufbau Vorarlbergs zu zimmern. Für Landeshauptmann Ulrich Ilg, der an der Spitze der Österreichischen Volkspartei überwältigende Wahlsiege errang, konnte der Wiederaufbau nur mit einem Rückgriff auf katholisch-konservative Werthaltungen gelingen, die es gerade auch der entwurzelten, Sinn suchenden Jugend zu vermitteln galt: bäuerlich-patriarchale Gesellschaftspolitik in einer Phase religiöser und wirtschaftlicher Aufbruch-

stimmung. Identitätsstiftend überhöht durch Josef von Nazareth, durch einen selbstlosen Patriarchen, einen biederen Familienvater und bescheidenen Arbeiter. Gewissermaßen ein transzendenter „Über-Alemanne“.

1946 propagierten die „Vorarlberger Nachrichten“ den „Landesfeiertag“ als Tag der Rückbesinnung auf den *gemeinschaftsbildenden Wert der Religion*, aus dem das Vorarlberger Volk vor dem nationalsozialistischen Spuk jene Kraft geschöpft habe, *die ihm den Ruf gegeben, das Musterland ganz Österreichs zu sein*.⁹¹

In den folgenden Jahren des „Wirtschaftswunders“ rückte Josef der Arbeiter in den Vordergrund. Es komme nicht von ungefähr, folgerten die „Vorarlberger Nachrichten“ 1953, dass sich das „Ländle“ gerade diesen Heiligen zum Beschützer auserkoren habe und ihn selbst der hl. Gebhard nicht verdrängen konnte, sei Josef doch in der Schar der Heiligen *der Vertreter der fleißigen und unermüdlichen Arbeit*. Ein Vorbild, wie es gerade *der Vorarlberger anstrebe. Arbeiten, seine Pflicht tun und nicht viel darüber reden. Seien wir froh, daß das Zeichen unseres Landesheiligen kein Schwert, sondern ein Hobel ist; wer aber den Hobel alle Tage in den Händen führt, darf ruhen, wenn des Hobels heiliger Bewahrer gefeiert wird*.⁹²

Die Unternehmer sahen das als weniger selbstverständlich an. Die „Feiertagsfrage“ erhitzte immer mehr die Gemüter; vor allem die „Beamtenfeiertage“ Josefi, Peter und Paul und Mariä Empfängnis.⁹³

1948 veröffentlichte Landeshauptmann Ilg im „Vorarlberger Volksblatt“ „Ein offenes Wort zur Feiertagsfrage“, mit dem er sich gegen Vorwürfe aus der Wirtschaft wehrte, dass er den aus Steuermitteln bezahlten Beamten zu Josefi ohne Lohn- einbuße frei gebe. Man könnte darüber reden, dass auch die Landesbediensteten einen Teil der ausgefallenen Arbeitszeit einbrächten, aber am Landesfeiertag selber werde bei den Landesdienststellen nicht gearbeitet. Der Landeshauptmann wörtlich: *In diesem Fall fühle ich mich als Arbeitgeber in erster Linie dem Herrgott gegenüber verantwortlich. Dabei mache ich kein Hehl daraus, daß mir der Segen Gottes und die Hilfe unseres Landespatrones, des Hl. Josef, weit mehr Wert ist als die Sympathie der Steuerzahler*.⁹⁴

1952 attackierte Handelskammerpräsident und

ÖVP-Abgeordneter Hans Ganahl im Landtag offen die moralisierend-verzopfte Wirtschaftspolitik der Regierung Ilg, vorweg die Feiertagsfrage.⁹⁵ Staat und Kirche hätten Abmachungen getroffen, um einzelne Feiertage als arbeitsfrei und andere als nicht arbeitsfrei zu erklären. Vorarlberg aber habe sich in eine Sonderstellung begeben, die immer wieder Unterschiede zwischen Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft bringe. Mit Recht konnte Ganahl auf das Konkordat von 1933 verweisen.

„Landes-“ oder nur „Beamtenfeiertag“?

Aus sozialen und pastoralen Gründen bemühte sich Papst Pius X., mit einer zeitgemäßen Verringerung und Vereinheitlichung der gebotenen Feiertage der Wende von regionalen Agrargesellschaften zu einer internationalen Industriegesellschaft Rechnung zu tragen. Mit dem Motuproprio „Supremae disciplinae“ reduzierte er ihre Zahl 1911 für die gesamte Kirche auf acht. Das Fest des hl. Josef wurde auf den folgenden Sonntag verlegt; ähnlich Fronleichnam. Landes- und Diözesanpatrone sollten ausdrücklich nicht mehr als gebotene Feiertage gelten. Und nur mit Erlaubnis der Konzilskongregation konnte ein Bischof eines der aufgehobenen Feste beibehalten.⁹⁶

Nicht nur das christlichsoziale „Vorarlberger Volksblatt“ hatte Mühe, ihrem Publikum diese überraschende Reform zu erklären.⁹⁷ Einstimmig ersuchte der österreichische Episkopat um Belassung des Fronleichnamfestes, mehrheitlich auch um die Beibehaltung der übrigen abgeschafften Feiertage. Die Konzilskongregation bestätigte Fronleichnam und ermächtigte die Bischöfe, die bisher gehaltenen Feiertage bis zur Herausgabe des Codex Iuris Canonici beizubehalten. Doch die Bischöfe machten unterschiedlich oder gar nicht davon Gebrauch.⁹⁸ So wurde der Josefstag im Bistum Trient ausdrücklich als gebotener Feiertag abgeschafft,⁹⁹ während der Fürstbischof von Brixen im April 1912 für seine Diözese bis auf weiteres die Beibehaltung sämtlicher Feiertage anordnete.¹⁰⁰ Die Verwirrung wurde so groß, dass das Gesamtministerium 1913 öffentlich anordnete, dass für den Bereich der staatlichen Behörden, Ämter, Anstalten und Schulen keine Änderung eintritt.¹⁰¹

Diese „Testphase“ währte bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzbuch der katholischen Kirche 1918. Der Codex Iuris Canonici (CIC) erweiterte die Liste der gebotenen Feiertage um Fronleichnam und das Fest des hl. Josef.¹⁰² Wo aber einer der zehn Feiertage aufgehoben oder verlegt war, durfte er ohne Zustimmung des Apostolischen Stuhles nicht wieder eingeführt werden.¹⁰³ Wo also Josefi als gebotener Feiertag abgeschafft war, wie zum Beispiel in Niederösterreich, blieb es dabei.¹⁰⁴ Patronatsfeste – also auch die Landespatrozinien – galten nach dem CIC definitiv nicht mehr als kirchlich gebotene Feiertage. Die Bischöfe konnten deren Feier auf den folgenden Sonntag verlegen.¹⁰⁵ Zudem behielt sich nun der Apostolische Stuhl selbst die Bestätigung von Schutzheiligen vor.¹⁰⁶

Der CIC brach partikuläres Kirchenrecht. Das Breve von 1771 verlor seine Gültigkeit.¹⁰⁷ Nachdem nun aber weniger und keine anderen Feiertage kirchlich geboten waren, als in der österreichischen Feiertagsordnung von 1772, konnte es zu keinem Konflikt mit dem Staat kommen. Es bliebe zu untersuchen, inwieweit sie nach dem Untergang der Monarchie im neuen Österreich noch für verbindlich angesehen wurde. Jedenfalls wurde die Feiertagsruhe in den wirtschaftlichen Krisenjahren der Ersten Republik weiter durchlöchert. Im Jänner 1933 brachten die Christlichsozialen ein Bundesgesetz über die Regelung der Feiertagsruhe ein, das zusätzlich zu den 1919 eingeführten „Staatsfeiertagen“ 1. Mai und 12. November¹⁰⁸ zwölf weitere allgemeine Feiertage und die Feste der Landespatrone erfassen sollte. Bis auf die Landespatrone brachten die Christlichsozialen diesen umstrittenen Antrag durch.¹⁰⁹ Der Josefstag fehlte in der Liste von vornherein.

Das schlug in Vorarlberg keineswegs hohe Wellen.¹¹⁰ In der Wirtschaftskrise war die Verfestigung (weithin unbezahlter) Feiertage nicht günstig. Nur informell ersuchte der Apostolische Administrator und Generalvikar Dr. Sigismund Waitz den Landeshauptmann zu prüfen, ob nicht der Landtag Josefi zu einem „Landesfesttag“ erklären könnte.¹¹¹ Doch im Juni 1933 paktierte die inzwischen autoritär amtierende Bundesregierung Dollfuß die neue Feiertagsregelung mit dem Apostolischen Stuhl. So fehlen der Josefstag wie die Landespatrozinien in der heute noch ver-

bindlichen Feiertagsliste des Konkordats.¹¹² Was allerdings die Redaktion des „Vorarlberger Amtskalenders“ nicht hinderte, Josefi weiterhin als kirchlich und damit staatlich gebotenen Feiertag auszuweisen, aber ohne Hinweis auf ein Landespatrozinium.

Halten wir fest:

- Das Fest des hl. Josef war in Österreich seit 1772 nur noch in jenen Ländern ein kirchlich gebotener und staatlich anerkannter Feiertag, in denen er (wie in Vorarlberg) als Landesfeiertag gehalten wurde; daran änderte auch der Codex Iuris Canonici 1917 nichts. Mit dem Feiertagsruhegesetz 1933 und dem Konkordat 1933 wurde Josefi für ganz Österreich als staatlich anerkannter und kirchlich gebotener Feiertag aufgehoben.
- Die Feste der Landespatrone sind in der römisch-katholischen Kirche seit dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici 1918 allgemein und definitiv keine gebotenen Feiertage mehr. Im österreichischen Feiertagsruhegesetz 1933 wurden sie ausdrücklich nicht mehr berücksichtigt.

Wenn der provisorische Vorarlberger Landesausschuss bei seiner Konstituierung am 24. Mai 1945 sofort alle Rechtsvorschriften aufhob, mit denen in nationalsozialistischer Zeit kirchlich gebotene (und staatlich anerkannte) Feiertage abgeschafft worden waren,¹¹³ betraf dies Josefi also nicht.

Die provisorische Staatsregierung setzte im August 1945 sechs von neun im Konkordat von 1933 akkordierten Feiertage wieder in Kraft; zudem vier weitere Feiertage – und zwar als bezahlte Feiertage.¹¹⁴ 1949 folgte Dreikönig (6. Jänner),¹¹⁵ während Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) vom Papst dispensiert wurden.¹¹⁶ 1955 wurde allerdings Mariä Empfängnis doch wieder ins Feiertagsruhegesetz aufgenommen.¹¹⁷

Versuche der fast durchwegs „schwarzen“ Landeshauptmänner, eine Berücksichtigung der Landespatrozinien im Feiertagsruhegesetz zu erreichen, scheiterten. Ilg hielt dies ohnehin für aussichtslos, weil sie nicht im Konkordat enthalten seien.¹¹⁸ Er setzte auf jährliche Vereinbarungen der Sozialpartner, was nicht flächendeckend gelang, und mit der Zeit immer weniger. Zumal die Spiritualität mit der Normalisie-

rung der Lebensverhältnisse wieder nachließ.¹¹⁹ Spätestens um 1960 begann die Disziplin zu bröckeln.¹²⁰ 1970 nahm der Chronist des „Volkskalenders“ letztmals vom Landespatron Notiz. Er beklagte, die Wirtschaft habe ihn offenbar vergessen.¹²¹

Die Länder selbst verfügten nur im Bereich der Landes- und Gemeindebediensteten und der Land- und Forstarbeiter über die nötigen arbeitsrechtlichen Kompetenzen. 1950 wurde Josefi als Feiertag in der Vorarlberger Landarbeitsordnung verankert.¹²² 1953 folgte ein Gemeindeangestelltengesetz, bei dessen Verabschiedung die „Josefi-frage“ den Landtag in Wallung versetzte.¹²³ Handelskammerpräsident Ganahl (ÖVP) beantragte, den 19. März, wenigstens aber den 8. Dezember, aus der Vorlage zu streichen, um keine Sonderrechte für eine Berufsgruppe zu schaffen. Landtagspräsidenten Rechtsanwalt Dr. Josef Feuerstein (ÖVP) trat dafür ein, dass jeder frei bekommen solle, um an diesen Tagen die Gottesdienste zu besuchen, dass man die religiöse Freiheit aber nicht bezahlen dürfe. Doch Landeshauptmann Ilg setzte sich durch; in der Hoffnung, dass das Beispiel des öffentlichen Dienstes für andere Bereiche ansteckend wirke. Aber der Landesfeiertag galt immer mehr als Beamtenprivileg.

Als dann der Bund 1965 auch noch den 26. Oktober zum gesetzlichen Feiertag erklärte, waren die Jahre des „Landesfeiertags“ gezählt.¹²⁴ 1969 zog sich Ilg aus der Landespolitik zurück. 1970 wurde das Fest des Landespatrons im Land- und Forstarbeitsgesetz gestrichen,¹²⁵ 1971 aus dem Gemeindebedienstetengesetz.¹²⁶ Das 1971 verabschiedete Landesbedienstetengesetz ermächtigt die Landesregierung, aus besonderen Anlässen bis zu fünf Tage im Jahr durch Verordnung dienstfrei zu erklären,¹²⁷ wovon sie schrittweise Gebrauch machte. Heute sind im Landesdienst vier Halbtage zusätzlich dienstfrei.¹²⁸ Josefi zählt nicht dazu. Damit bereitete Vorarlberg dem „Beamtenfeiertag“ relativ früh ein Ende und ersparte sich so jahrzehntelange Diskussionen.¹²⁹

Nach wie vor nur der hl. Josef

Nach wie vor gilt Josef als Landespatron von Vorarlberg, Tirol, Kärnten und der Steiermark. Niederösterreich und wahrscheinlich auch

Wien¹³⁰ beschützt nach wie vor der hl. Leopold, dem bis 2003/04 auch Oberösterreich exklusiv die Treue hielt. Salzburg, das 1772 noch nicht habsburgisch war, hat sich den hl. Rupert (und den hl. Virgil) bewahrt.

Die Landesregierung des neu geschaffenen Burgenlandes erwirkte über die neue Apostolische Administratur 1924 beim Papst die Ernennung des hl. Martins zum Landespatron, um damit dem alten ungarischen Nationalpatron Stefan entgegenzuwirken und ein Landesbewusstsein zu fördern.¹³¹ Das hatte Vorarlberg 1918 nicht mehr nötig, als die Landesversammlung die staatlichen Verwaltungsgemeinschaft mit Tirol aufkündigte.

1949 stand der erste Vorarlberger Katholikentag nach dem Krieg ganz im Zeichen einer internationalen Tausendjahrfeier der Geburt des hl. Gebhard. Nicht nur der „Innsbrucker“ Bischof Dr. Paulus Rusch würdigte ihn als „Landespatron“, dem 1934 selbst der nachmalige Papst Pius XII. seine Reverenz erwiesen habe. Auch Landeshauptmann Ilg rief ihn an, gleich einem hl. Josef Patron unseres Landes zu sein.¹³²

Die Errichtung der Diözese Feldkirch hätte 1968 eine Gelegenheit geboten, Josef durch Gebhard zu verstärken oder zu ersetzen. Offenbar gingen nicht wenige davon aus, dass die neuen Diözesanpatrone automatisch zu Landespatronen „befördert“ wurden. Jedenfalls sah das bischöfliche Ordinariat sich 1969 zu folgender Klarstellung veranlasst:

Wenn auch der hl. Gebhard und der hl. Fidelis zu Diözesanpatronen der neuen Diözese bestimmt worden sind, so bleibt der hl. Josef nach wie vor Landespatron von Vorarlberg, wie er auch Landespatron von Tirol ist, während der Diözesanpatron der Diözese Innsbruck der hl. Petrus Canisius ist.

*Das Fest des hl. Josef am 19. März ist auf Grund des Konkordates in Österreich kein kirchlich gebotener und auch kein staatlich gesetzlicher Feiertag. Das Fest des hl. Josef ist freiwilliger Landesfeiertag, der auch weiterhin wie bisher kirchlich als Feiertag begangen werden soll –*¹³³ allerdings nur noch mit Schülergottesdiensten und wenn möglich mit Abendgottesdiensten für die Erwachsenen.¹³⁴

Der Vergleich mit Tirol hinkte. Während in Vorarlberg nun Landes- und Diözesangrenzen

zusammenfielen, blieb das Bundesland Tirol kirchlich auf die Diözesen Innsbruck und Salzburg aufgeteilt: Petrus Canisius beschützt das Oberland, Rupert das Unterland und Kassian mit Vigil Südtirol, das zum Bistum Bozen-Brixen gehört. 2002 entflammte in Italien eine Diskussion, das Fest hl. Franziskus oder des 1977 gestrichenen hl. Josef wieder als Feiertag einzuführen. Die Landesregierung der Autonomen Provinz Südtirol beschloss im Jänner 2003, in Rom für den hl. Josef zu intervenieren, weil der Tag des Landespatrons wichtig sei und die Tiroler näher zusammenrücken lasse.¹³⁵ Selbst in kirchlichen Kreisen herrscht aber eine gewisse Skepsis.¹³⁶ Auch, weil der Südtiroler Schützenbund den hl. Josef vor den nationalistischen Karren spannte.¹³⁷

In der Diözese Linz wurde 1971 der hl. Florian anstelle des hl. Maximilian zum ersten Diözesanpatron ernannt. Nach jahrelanger Diskussion beschloss die oberösterreichische Landesregierung im März 2003 im Einvernehmen mit der Diözese, dass der „Oberösterreicher“ Florian künftig neben dem „Niederösterreicher“ Leopold auch als offizieller Landespatron gelten soll.¹³⁸ Die formelle Ernennung erfolgt am 4. Mai 2004, am 1700. Todestag des Heiligen.

Bemerkenswert ist, dass offenbar eine Landesregierung einen Heiligen zum Landespatron ernannt. An sich wäre heute noch eine Bestätigung der „Ritenkongregation“ einzuholen, auch wenn die Schutzheiligen im Codex Iuris Canonici 1983 keine Berücksichtigung mehr gefunden haben.¹³⁹ Aber davon abgesehen überrascht, dass eine Landesregierung mit Zustimmung aller Parteien und ohne Proteste anderer Religions- und Wertegemeinschaften einen katholischen Heiligen einfach zum Schutzpatron erklären kann. Das spricht für die Popularität des hl. Florian.

In Vorarlberg blieb es beim „Monopol“ des hl. Josef.

Kein offizielles Landessymbol Vorarlbergs

Noch bis 1955 galten die Tage der Landespatrone als wechselrechtliche Feiertage.¹⁴⁰ Als sich die Österreichische Nationalbank 1949 deshalb nach dem Landesfeiertag und dessen gesetzlicher Grundlage erkundigte, fiel die Antwort der Lan-

desregierung banal aus: *Als Landespatron Vorarlbergs gilt der Hl. Joseph, dessen Fest am 19. März gefeiert wird.*¹⁴¹

Der Hinweis auf das theresianische Hofdekret von 1772 betreffend Vorderösterreich war längst verschüttet. Auf das entsprechende Hofdekret für Tirol wollte sich Bregenz vielleicht nicht berufen, nachdem die nationalsozialistische „Zwangsche“ mit Tirol endlich wieder geschieden war; obwohl wir vermuten dürfen, dass dem geschichtskundigen Präsidialchef und späteren Landesamtdirektor Dr. Elmar Grabherr diese Zusammenhänge bekannt waren. Aber Grabherr war der Landespatron Josef allein schon als „Habsburger“ suspekt. Sofern wir eine Rechtsüberleitung unterstellen wollten, wären diese Hofdekrete seit dem Rechtsbereinigungsgesetz 1991 jedenfalls obsolet.¹⁴²

Über eine gesetzliche Regelung verfügt heute nur Niederösterreich. Dort stehen der populäre Landespatron Leopold und sein Fest als Landesfeiertag seit 1998 wieder im Verfassungsrang,¹⁴³ was in Niederösterreich und Oberösterreich bereits in „ständischer“ Zeit einmal der Fall war.¹⁴⁴

In den anderen Bundesländern fanden die Landespatroninnen nur indirekt eine gesetzliche Bestätigung über Feiertagsregelungen: in Vorarlberg 1950 in der Landarbeitsordnung 1950 bis 1970 und im Gemeindebedienstengesetz 1953 bis 1971. Insoweit wurde der 19. März auch als „gesetzlicher Feiertag des Landes“ bezeichnet.¹⁴⁵ In Vorarlberg bietet heute nur noch das Schulrecht dem Landespatron ein gesetzliches „Refugium“, das allerdings durch ein Bundesgesetz, das Schulzeitgesetz, vorgegeben ist. Es bestimmt, *dass in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird, schulfrei ist.*¹⁴⁶ In den Vorarlberger Ausführungsbestimmungen für die Pflichtschulen und die Landwirtschaftlichen Schulen ist nur vom 19. März die Rede.¹⁴⁷ Ein „Landespatron“ kommt in der Vorarlberger Landesrechtsordnung nicht mehr vor.

Der hl. Josef blieb als Landespatron in allen „seinen“ Ländern eine blasse Figur. Die Kärntner verehren zusätzlich die hl. Hemma von Gurk als „Landesmutter“ und feiern am 10. Oktober den Jahrestag der Volksabstimmung von 1920. Initia-

tiven, diesen Kärntner Landesfeiertag im Feiertagsruhegesetz zu verankern, scheiterten 1993/94 nicht zuletzt am Widerstand der Wirtschaft.¹⁴⁸ In Salzburg blieben am Rupertitag noch bis 1995 die Geschäfte per Kollektivvertrag geschlossen.¹⁴⁹ Die Tiroler riefen in Notzeiten nicht den hl. Josef an, sondern vertrauten sich der Muttergottes (1704, 1809) und dem göttlichen Herzen Jesu (1796) an. In Tirol wird deshalb auch der „Hohe Frauentag“ (15. August) als Landesfeiertag begangen.

Anlässlich der Säkularfeier des Tiroler Herz-Jesu-Bundes weihte 1896 Generalvikar Dr. Johannes Zobel kurzerhand auch Vorarlberg dem Herzen Jesu. Die liberale Presse kritisierte, dass Landeshauptmann Rhomberg die Abgeordneten zum Weihgottesdienst nach Feldkirch einlud, denn der Landtag habe kein Mandat, *eine kirchliche Handlung zu verrichten oder Verbindlichkeit einzugehen.*¹⁵⁰ Während des Ersten Weltkriegs erneuerte Generalvikar Waitz dieses Bündnis.¹⁵¹

Offizielle Feierlichkeiten anlässlich des Landespatroninums haben in Vorarlberg keine Tradition. 1998 erfuhr Josefi allerdings durch Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber eine Berücksichtigung im Vorarlberger Landeszeremoniell. Seither wird der „Landesfeiertag“ neben dem Nationalfeiertag (26. Oktober) als zweiter Fixtermin für die Überreichung von Landes- und Bundesauszeichnungen zelebriert.¹⁵²

- ¹ Inklusive Mehrfachangaben nannten von 100 Personen 41 Josef, 21 Gebhard, je 5 Fidelis, Eusebius, Maria und Nikolaus, 10 sonstige Heilige. Dr. Erwin BERNDT, Wichtige Vorarlberger Landessymbole im Meinungsbild der Bevölkerung. Ergebnisse repräsentativer Meinungsumfragen, durchgeführt im Auftrage des Vorarlberger Landesarchivs bei der Vorarlberger Bevölkerung, Feber 2003, S. 52-55.
- ² Integral-Telefonumfrage Jänner 1993 (n = 41): 22 % hl. Gebhard, 32 % andere, 46 % weiß nicht. Peter DIEM, Die Symbole Österreichs. Zeit und Geschichte in Zeichen. Wien 1995, S. 365.
- ³ Vgl. z.B. Dieter ASSMANN, Die Landespatrone Österreichs II. In: Bericht über den achtzehnten österreichischen Historikertag in Linz veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 24. bis 29. September 1990 (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 27). Wien 1991, S. 120-122; DIEM (wie Anm. 2), S. 365; Österreich Lexikon, hg. von Richard BAMBERGER u.a., Bd. 1. Wien 1995, S. 377 (Stichwort „Gebhard“; hingegen Josef beim Stichwort „Landesfeiertage“, S. 673); Vorarlberger Nachrichten (fortan: VN) 13.01.2004, S. A7.
- ⁴ Seit 1970 werden die Landespatrone ausgewiesen, für Vorarlberg durchgehend der hl. Gebhard (27. August). Österreichischer Staatskalender 39 (1970) bis 71 (2003/04).
- ⁵ Zum Folgenden u.a.: Otto PFÜLF, Die Verehrung des hl. Joseph in der Geschichte. In: Stimmen aus Maria-Laach 38 (1890), S. 137-161 und 282-302; Josef SEITZ, Die Verehrung des hl. Joseph in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Konzil von Trient dargestellt. Freiburg im Breisgau 1908; Marie HÉYRET, Der hl. Joseph als Patron des deutschen Reichs sowie der alten öster. Erblände. Ein Beitrag zur Geschichte des Josephcults. Altötting 1921, S. 5-12; Franz von Sales DOYÉ, Heilige und Selige der römisch-katholischen Kirche, deren Erkennungszeichen, Patronate und lebensgeschichtliche Bemerkungen, Bd. 1. Leipzig (1929), S. 611-613; Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 5 1933, Sp. 564-565 (J. FREUNDORFER); Otto WIMMER/Hartmann MELZER, Lexikon der Namen und Heiligen. Innsbruck/Wien 1984, S. 457-458; Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 5. Freiburg u.a. ³1996, Sp. 999-1003, mit weiterer Literatur.
- ⁶ 1615-1619: 177 Buben (1 Josef), 135 Mädchen (0 Josefa, Josefine); 1696-1700: 195 Buben (52), 166 Mädchen (3); 1796-1800: 158 Buben (49), 162 Mädchen (11); 1896-1900: 236 Buben (60), 249 Mädchen (11). Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Taufbuch Pfarre Feldkirch (Mikrofilme MBV 012, 013, 014), eigene Berechnungen.
- ⁷ Vgl. mit Begründungen DOYÉ (wie Anm. 5), S. 613.
- ⁸ DOYÉ (wie Anm. 5), S. 613; Das ökumenische Heiligenlexikon (www.heiligenlexikon.de, 05.01.2004).
- ⁹ Zum Folgenden: Ernst BRUCKMÜLLER, Nation Österreich. Kulturelles Bewußtsein und gesellschaftlich-politische Prozesse (Studien zu Politik und Verwaltung 4). Wien-Köln-Graz ²1996, S. 20-22, 98-99 und 168-170, mit weiterer Literatur.
- ¹⁰ Zum Folgenden: HÉYRET (wie Anm. 5); Anton Ph. BRÜCK, Der heilige Josef. Schutzpatron der deutschen Katholiken (1675) und der kurpfälzischen Lande (1753). In: Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte 7 (1955), S. 159-168; Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 2. Wien 2003 (Österreichische Geschichte 1522-1699, hg. von Herwig WOLFRAM), S. 201-208.
- ¹¹ Vgl. Anna CORETH, Pietas Austriaca. Ursprung und Entwicklung barocker Frömmigkeit in Österreich. Wien 21982, S. 6. – Zu Pietas Austriaca und Barockkatholizismus vgl. zuletzt WINKELBAUER (wie Anm. 10), S. 187-239.
- ¹² Erlass an ungarischen Bischöfe 02.02.1675, zitiert nach: HÉYRET (wie Anm. 5), S. 43.
- ¹³ Zitiert nach HÉYRET (wie Anm. 5), S. 59-60
- ¹⁴ Kupferstich von Melchior Küsel, bei Hans HOCHENEGG, Heiligenverehrung in Nord- und Osttirol. Beiträge zur Religiösen Volkskunde (Schlern-Schriften 170). Innsbruck 1965.
- ¹⁵ Bei Errichtung der „Annasäule“ in Innsbruck 1704. HOCHENEGG (wie Anm. 14), S. 38-39.
- ¹⁶ Vgl. Willibald M. PLÖCHL, Kirchliche Sonn- und Feiertagsgesetzgebung und Arbeitsruhe. In: Festschrift für Hans Schmitz zum 70. Geburtstag, hg. von Theo MAYER-MALY/Albert NOWAK/Theodor TOMANDL Bd. 1. Wien/ München 1967, S. 284-287; Alois TRENKWALDER, Zur Geschichte der gebotenen Feiertage in der Diözese Brixen. In: Der Schlern 55 (1981) 2, S. 115-140, hier S. 115-120; Nikolaus SCHÖCH, Die Entwicklung des kirchlichen Feiertagsrechts von der Apostolischen Konstitution „Universa“ Urban VIII. bis zum Codex Iuris Canonici von 1917. Masch. theol. Diplomarbeit Salzburg 1987.
- ¹⁷ Zum Folgenden vgl. Hans HOLLERWEGER, Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich (Studien zur Pastoraltheologie 1). Regensburg 1976, S. 59-76; TRENKWALDER (wie Anm. 16), S. 118-119 und 133; Alfred von ARNETH, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 9: Maria Theresia's letzte Regierungszeit 1763-1780 (Bd. 3). Wien 1879, S. 57-68.
- ¹⁸ Patent vom 21.01.1754, zitiert nach TRENKWALDER (wie Anm. 16), S. 118.
- ¹⁹ Auf einer Homepage der Erzdiözese Wien zum Mitteleuropäischen Katholikentag 2004 werden Leopold und Josef heute noch als Schutzpatrone Österreichs ausgewiesen (www.stephanscom.at/mekt, 05.01.2004).
- ²⁰ VLA, Pfarrarchiv Egg, Nr. 50, Bischöflich-Constanzi-sches Patent ueber die von Sr. Päbstlichen Heiligkeit Clemens XIV. für die k. k. Vorösterreichischen Lande im Bistum Constanz Dispensirte Feuertäge und auf das Advent versetzte Fasttäge. Constanz 1771. (Datiert mit 15. Weinmonat 1771.)
- ²¹ Österreichisches Staatsarchiv – Abt. Allgemeines

- Verwaltungsarchiv (fortan: ÖStA/AVA), Acta Cultus 12 Generalien 63/1771, Dekret an das böhmische und tirolische Gubernium; Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782. Wien 1782 (fortan: Sammlung 1767-1782), Nr. 40.
- ²² Höchste Entschließung 11.01.1772 betreffend Tirol, Provinzial-Gesetzessammlung von Tyrol und Vorarlberg (fortan: PGSTV), Bd. 10 1823, Nr. 165. – Am 06.10.1771 war eine korrekte Übersetzung des päpstlichen Breve verschickt worden (Sammlung 1767-1782, Nr. 42.). Zum Phänomen von Ortspatronen vgl. Klaus GRAF, Stadtpatrone in kleinen deutschen Städten. Vortrag auf der Tagung „Stadt und Heilige“ des Amts für rheinische Landeskunde in Köln-Deutz am 22.09.2003 (www.uni-bayreuth.de/departments/aedph/2002/0229.html, 02.02.2004).
- ²³ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 Generalien 288/1771, Patent des böhmischen Guberniums 29.11.1771. – Diese Übersetzung übernahm Ernst MAYRHOFER'S Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Bd. 4. Wien 51898, S. 1378 Anm. 2.
- ²⁴ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 Generalien 64/1772, Dekret an alle Landesstellen 11.01.1772 betreffend die Diözesanpatrone. (Sammlung 1767-1782, Nr. 45.)
- ²⁵ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 Generalien 57/1771, Verordnung 30.08.1771 (Sammlung 1767-1782, Nr. 34.)
- ²⁶ Wie Anm. 24.
- ²⁷ Vgl. Österreich Lexikon (wie Anm. 2), S. 223-224.
- ²⁸ Vgl. Rudolf REINHARDT, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat“ (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2). Wiesbaden 1966, S. 177-180; Armgard von REDEN-DOHNA, Zwischen Österreichischen Vorlanden und Reich: die Schwäbischen Reichsprälaten. In: Hans MAIER/Volker PRESS (Hg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen 1989, S. 75-91; HOLLERWEGER (wie Anm. 17), S. 252-271.
- ²⁹ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 Vorderösterreich (künftig: VÖ) 80/1754, Auftrag an vorläufige Vorderösterreichische Repräsentation und Kammer, Wien 02.03.1754.
- ³⁰ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 VÖ 45/1765, Auftrag an Vorderösterreichische Repräsentation und Kammer, Wien 02.02.1765.
- ³¹ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 VÖ 54/1766 u. 55/1766.
- ³² VLA, Herrschaft und Oberamt (fortan: HuOA) Bregenz, Hs. 95, Ratsprotokoll Oberamt Bregenz 1771-1773, Nr. 329.
- ³³ VLA, HuOA Bregenz, Hs. 95, Ratsprotokoll Oberamt Bregenz 1771-1773, Nr. 400.
- ³⁴ Die schriftliche Überlieferung ist dürftig. In einem Verzeichnis über ältere Akten bis 1792 (VLA, Vogteiamt Feldkirch, Hs. 8/1 und 8/2) findet sich kein Hinweis zum Thema.
- ³⁵ Vgl. Einlaufprotokoll 1770-1782 (VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 509).
- ³⁶ VLA, HuOA Bregenz, Hs. 95, Ratsprotokoll Oberamt Bregenz 1771-1773, Nr. 557.
- ³⁷ Im Extractus Cronologicus deren von der kaiserl. Königl. Regierung, und Kammer der Vorderösterreichischen Fürstenthum- und Landen zu allgemeinen Wissenschaft und beständiger Beobachtung kundgemachten Patenten, Currenden und Circular-Verordnungen finden wir 1771/72 fünf Hofdekrete zur Feiertagsfrage, aber keinen Hinweis auf den neuen Landespatron (VLA, Vogteiamt Bludenz, Nr. 1058/III).
- ³⁸ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 VÖ 119/1772.
- ³⁹ Wie Anm. 20.
- ⁴⁰ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 VÖ 155/1772, Rundschreiben an den Klerus der österreichischen Pfarren, Meersburg 04.03.1773.
- ⁴¹ ÖStA/AVA, Acta Cultus 12 VÖ 155/1772 und 156/1773.
- ⁴² Leopold KRETZENBACHER, Historische Schichten der St. Josepfs-Verehrung in der Steiermark. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 85 (1994), S. 229-311, hier S. 269-272; Helmut J. MEZLER-ANDELBERG, Schutzheilige in der Geschichte Österreichs. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 58 (1977), S. 25-39, hier S. 35-36.
- ⁴³ Der hl. Josef gilt offenbar heute noch als Landespatron der 1991 gegründeten Republik Slowenien (www.stephanscom.at/mekt, 05.01.2004).
- ⁴⁴ MAYRHOFER'S Handbuch 4 (wie Anm. 23), S. 1378, weist zudem noch das Küstenland (Görz und Gradiska, Triest) aus. Für Böhmen sollen 1771 Wenzel und Josef zu Landespatronen erklärt, Josef später aber durch Johannes Nepomuk ersetzt worden sein.
- ⁴⁵ Zur Kür des Tiroler Landespatrons: Franz DANNER, Ueber die Erwählung des hl. Josef zum Landespatron Tirols. In: Neue Tiroler Stimmen 06.04.1904, S. 1-3; Franz SCHUMACHER, Wie der hl. Josef Landespatron von Tirol geworden ist. In: Tiroler Anzeiger 18.03.1933, S. 5-6; TRENKWALDER (wie Anm. 16), S.132-133.
- ⁴⁶ Z.B. mit dem „Brixner“ Kassian für Tirol. SCHUMACHER (wie Anm. 45), S. 6.
- ⁴⁷ Helmut J. MEZLER-ANDELBERG, Zur Verehrung der Heiligen während des 16. und 17. Jahrhunderts in der Steiermark. In: Innerösterreich 1654-1619, red. von Alexander NOVOTNY/Berthold SUTTER. Graz 1967, S. 153-195, hier S. 176. Zu Kärnten vgl. DIEM (wie Anm. 2), S. 306.
- ⁴⁸ Vgl. Beate LAMMER, Heilige Patrone als politisch wirksame Kräfte. Untersuchungen zu diözesan- und landespolitischen Funktion und Verehrung von Rupert von Salzburg, Hemma von Gurk, Koloman und Leopold von Österreich im Mittelalter. Masch. theol. Diplomarbeit Wien 2000, S. 22-49.
- ⁴⁹ Feiertagsordnung 1707, erneuert 1767. TRENKWALDER (wie Anm. 16), S. 129 (Zitat) und 132.

- ⁵⁰ Wie Anm. 40.
- ⁵¹ Dekret der Ritenkongregation 26.03.1630, *Decreta authentica* Nr. 526.
- ⁵² Vornehmste Merkwürdigkeiten des Walsler-Thales. Die Baader Chronik. Faksimile, Bd. 1. (Mittelberg) 1997, S. 96-97.
- ⁵³ VLA, HuOA Bregenz, Hs. 95, Ratsprotokoll Oberamt Bregenz 1771-1773, Nr. 329, 428, 447, 476, 557, 682, 947, 974, 1071, 1269, 1327, 1386 und 1413.
- ⁵⁴ Ebenda, Nr. 344, 491, 531, 599, 1007, 1132 und 1269, sowie Hs. 80, Verhörprotokoll Oberamt Bregenz 1773, S. 532-534; VLA, Vogteiamt Bludenz, Hs. 509, Einlaufprotokoll Vogteiamt Bludenz 1770-1782, Nr. 130/1771 und 170/1771.
- ⁵⁵ Vgl. u.a. Andreas ULMER, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariats Vorarlberg, Bd. 6: Dekanat Sonnenberg 1. Teil. Dornbirn 1937, S. 152
- ⁵⁶ Die Baader Chronik von 1782 (wie Anm. 52, S. 119-132) weist für die kleine Expositur (Diözese Augsburg) zwanzig gebotene Feiertage aus.
- ⁵⁷ HÉYRET (wie Anm. 5), S. 65-66, gibt 1664 als Datum an.
- ⁵⁸ Päpstliches Breve 16.05.1772 und kurfürstliche Verordnung 14.12.1772, Sammlung der Kurpfalz-Bayerischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen von Polizey- und Landesverbesserungs-, Religions-, Kirchen- und Geistlichkeits-, Kriegs- und vermischten Sachen, hg. von Georg Karl MEYR, Bd. 2. München 1784, Nr. 74.
- ⁵⁹ Allerhöchste Verordnung 14.04.1806 die Kirchenpolizei in den neuen Landesteilen betreffend, Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1806, S. 145.
- ⁶⁰ Fiel ein Patrozinium auf einen abgewürdigten Feiertag, der auf den folgenden Sonntag verschoben worden war (z.B. St. Laurentius in Bludenz), sollte auch das Pfarrpatrozinium an diesem Sonntag gefeiert werden. VLA, Bayerische Akten, Nr. 2513.
- ⁶¹ Allgemeine Verordnung 11.07.1807 die Festtage der Diözesanpatrone betreffend, Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1807, Sp. 1171-1172.
- ⁶² Vgl. Nikolaus GRASS, Die Bauernfeiertage Tirols im Zeitalter des Spätjosefinismus. In: *Tiroler Heimat* Bd. 20 (1956), S. 28-54, hier S. 31. In dieser Aufzählung fehlen dagegen die Ortspatrozinien, die in der Feiertagsordnung für Bayern von 1772 ebenfalls berücksichtigt waren.
- ⁶³ So gibt das Findbuch zu den sog. Bayerischen Akten 1806 bis 1814 im Vorarlberger Landesarchiv (Rep. 1/98) nur den Hinweis auf die Klarstellung der Patroziniumsfrage in Bludenz 1807 (Anm. 60). Das Findbuch des Landgerichts Feldkirch (Rep. 8/8) gibt fünf Hinweise auf die wiederholte Kundmachung der Feiertagsordnung, auf Bludenz 1807 sowie auf Probleme in Götzis 1812.
- ⁶⁴ GRASS (wie Anm. 62), S. 38.
- ⁶⁵ Im Königlich-Baierischen Regierungsblatt 1806 bis 1814, im Bestand „Bayerische Akten“ (VLA) oder in den Findbüchern des Landgerichts Feldkirch (VLA) findet sich kein Hinweis. Im Adrefskalender oder Taschenbuch des Illerkreises 1 (1809) bis 4 (1812) ist der 19. März als Feiertag ausgewiesen.
- ⁶⁶ 1912 wurde Josefi in Bayern als kirchlicher Feiertag abgeschafft, 1923 aber wieder eingeführt und war in überwiegend katholischen Gegenden bis 1933 auch gesetzlicher Feiertag. Als kirchlicher Feiertag wurde der Josefitag in Deutschland 1968 aufgehoben. *Lexikon für Theologie und Kirche* 1933/5 (wie Anm. 5), Sp. 565, und freundliche Mitteilung von Andreas Josef Buchberger, Schriftführer der „Königlich Bayerischen Josefs Partei“ (www.kbjp-aichach.de).
- ⁶⁷ VLA, Kreisamt I, Normalien 5 S. 553-559, Gubernialzirkulare vom 15. August 1819. In Erinnerung gebracht am 08.04.1820 (PGSTV, Bd. 7 1820, Nr. 59) und am 13.12.1824 (PGSTV, Bd. 10 1823, Nr. 165, mit Zirkulare 1819 und Entschließung 1772).- Vgl. GRASS (wie Anm. 62), S. 35-52.
- ⁶⁸ Edmund KARLINGER/Carl HOLBÖCK, Die Vorarlberger Bistumsfrage. Geschichtliche Entwicklung und kirchenrechtliche Beurteilung. Graz/Wien/Köln 1963.
- ⁶⁹ Z.B. der von der Innsbrucker Universitätsbuchhandlung Wagner ab 1821 verlegte „Neue Volkskalender für Tirol und Vorarlberg“, der mit wechselnden Titeln über die Filialen Feldkirch und Bregenz feilgeboten wurde.
- ⁷⁰ Mit Ausnahme Katholischer Volkskalender 1921, gedruckt von Tyrolia in Innsbruck.
- ⁷¹ 1872 bis 1888(?) als Vereinsgabe, gedruckt bei Teutsch in Bregenz.
- ⁷² Zur Verfügung standen mir die Jahrgänge 1876 bis 1888.
- ⁷³ Erschien 1890 bis 1932, ab 1933 als „Vorarlberger Volkskalender“, gedruckt bei Teutsch in Bregenz. – Von 1852 bis 1918 verlegte Teutsch selbst einen „Vorarlberger Volkskalender“, für dessen Kalendarium er denselben Druckstock verwendete.
- ⁷⁴ Eine Liste der „Patrone von Vorarlberg“, die 1882 und 1883 im „Vorarlberger Volkskalender“ erschien, führte ebenfalls den hl. Gebhard als Landes-Patron an.
- ⁷⁵ Vgl. LAMMER (wie Anm. 48), S. 12-15.
- ⁷⁶ Anlass für die Forschungen von DANNER (wie Anm. 45) war das 200-Jahr-Jubiläum des Landesgebüdes von 1704.
- ⁷⁷ Schematismus der Secular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen 1881, S. II.
- ⁷⁸ Schematismus der Secular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen 1901, S. 5.
- ⁷⁹ Matthias ILG, Der Kult des Kapuzinermärtyrers Fidelis von Sigmaringen als Ausdruck katholischer Kriegserfahrung im Dreißigjährigen Krieg. In: *Das Strafericht Gottes. Kriegserfahrungen und Religion im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges*, hg. von Matthias ASCHE/Anton SCHINDLING. Münster 2001, S. 291-439.
- ⁸⁰ Vgl. Vorarlberger Volksblatt (fortan: VVB) 27.08.1895, S. 1073-1074 und 1076, und 28.08.1895, S. 1083; Andreas ULMER, Von der Burg zur Wallfahrtsstätte.

- In: Bewahren und Bewähren. Festschrift zur St.-Gebhard-Tausendjahrfeier, red. von Arnulf BENZER. Bregenz 1949, S. 26-30.
- ⁸¹ Predigt des hochwst. Herrn Weihbischofs und Generalvikars Herrn Dr. Sigmund WAITZ über „Den heiligen Bund mit dem göttlichen Herzen Jesu“ gehalten am Feste des hl. Gebhard auf dem Gebhardsberge bei Bregenz am 27. August des Kriegsjahres 1914. Bregenz 1914, S. 4.
- ⁸² Ein Hinweis der VN 13.01.2004, S. A7, Gebhard sei seit 1914 Vorarlberger Landespatron, entbehrt jeder Grundlage.
- ⁸³ VVB 03.05.1933, S. 4.
- ⁸⁴ Schematismus des Welt- und Ordensklerus der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch 1927-1959; Schematismus des Welt- und Ordensklerus der Diözese Innsbruck 1966.
- ⁸⁵ VLA, Amt der Vorarlberger Landesregierung (fortan: AVLReg), Prs-442/1935, Anfrage der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.
- ⁸⁶ VLA, AVLReg, Prs-486/1934, Anfrage der Post- und Telegrafendirektion Innsbruck.
- ⁸⁷ Johann Georg PRUGGER, Feldkirch. Das ist Historische Beschreibung der Löblichen O. O. vor dem Arlberg gelegenen Stadt Feldkirch. Feldkirch 1685 (Nachdruck Feldkirch 1891), S. 8, mit der Widmungsinschrift.
- ⁸⁸ Ludwig RAPP, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 4: Anhang zum Dekanat Bregenz, Dekanat Dornbirn, Dekanat Bregenzerwald 1. Abteilung. Brixen 1902, S. 157-159.
- ⁸⁹ ULMER, Dekanat Sonnenberg (wie Anm. 55), S. 168.
- ⁹⁰ Andreas ULMER/Manfred A. GETZNER, Die Geschichte der Dompfarre St. Nikolaus Feldkirch. Bd. 1. Feldkirch 1999, S. 607.
- ⁹¹ VN 18.03.1946, S. 2.
- ⁹² VN 17.03.1953, S. 2.
- ⁹³ Eine gute Dokumentation zur Feiertagsfrage bietet der Akt VLA, AVLReg, Prs-182/1954.
- ⁹⁴ VVB 16.03.1948, S. 1-2. – Vgl. Ulrich ILG, Meine Lebenserinnerungen. Dornbirn 1985, S. 88.
- ⁹⁵ Stenographische Sitzungsberichte (fortan: SteSi) XVII. Vorarlberger Landtag (fortan: LT), 6. Sitzung 06.09.1952, S. 112.
- ⁹⁶ SCHÖCH (wie Anm. 16), S. 109-110.
- ⁹⁷ VVB 13.06.1911, S. 3, 16.06.1911, S. 1, 21.06.1911, S. 1-3, 21.05.1912, S. 5.
- ⁹⁸ Johann B. HARING, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. Graz ²1916, S. 609-610.
- ⁹⁹ VVB 01.02.1912, S. 3.
- ¹⁰⁰ TRENKWALDER (wie Anm. 16), S. 136.
- ¹⁰¹ RGBl. 44/1913.
- ¹⁰² Codex Iuris Canonici (fortan: CIC) 1917, can. 1247 § 1; jetzt: CIC 1983, can. 1246 § 1.
- ¹⁰³ CIC 1917, can. 1247 § 3.
- ¹⁰⁴ Anton PERATHONER, Das kirchliche Gesetzbuch (Codex juris canonici). Sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen. Brixen ⁴1926, S. 446.
- ¹⁰⁵ CIC 1917, can. 1247 § 2.
- ¹⁰⁶ CIC 1917, can. 1278.
- ¹⁰⁷ Vgl. PERATHONER (wie. Anm. 104), S. 445; Heribert JONE, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes. Erklärung der Kanones., Bd. 2: Sachenrecht. Wien/Zürich 1940, S. 417.
- ¹⁰⁸ StGBI. Nr. 246/1919.
- ¹⁰⁹ BGBl. Nr. 31/1933.
- ¹¹⁰ Vgl. VVB 13.01.1933, S. 1, 21.01.1933, Wochenbeilage 3, 23.01.1933, S. 1-2, 25.01.1933, S. 3, 27.01.1933, S. 1-2, 28.01.1933, S. 2-3.
- ¹¹¹ VLA, AVLReg, Prs-442/1935, Gedächtnisprotokoll über ein Gespräch mit Waitz am 06.02.1933.
- ¹¹² BGBl. Nr. 2/1934, Art. IX.
- ¹¹³ VLA, AVLReg, Prs, Regierungssitzungsprotokolle, Sitzung 24.05.1945.
- ¹¹⁴ Feiertagsruhegesetz 1945, StGBI. Nr. 116/1945.
- ¹¹⁵ Feiertagsruhegesetz 1949, BGBl. Nr. 173/1949.
- ¹¹⁶ Die Feste wurden auf die folgenden Sonntage übertragen. Verordnungsblatt für das Gebiet der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch 1949, S. 43.
- ¹¹⁷ Feiertagsruhegesetz 1955, BGBl. Nr. 227/1955. Später Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153/1957; Vgl. Verordnungsblatt für das Gebiet der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch 1954, S. 38.
- ¹¹⁸ VLA, AVLReg, Prs-182/1954, LH Ulrich Ilg an LH Josef Rehr (Salzburg), Bregenz 26.07.1948.
- ¹¹⁹ Gleiches berichtet Josef MAYER, Der heilige Martin als Patron des Burgenlandes. In: Volk und Heimat. Monatsschrift für Kultur und Bildung 29 (1975/6) 2, S. 3-5, hier S. 4.
- ¹²⁰ Vgl. VN 18.03.1960, S. 3; zudem bereits 18.03.1952, S. 2, 17.03.1953, S. 2, 18.03.1958, S. 3, 18.03.1959, S. 3.
- ¹²¹ Vorarlberger Volkskalender 1970, S. 139, zum 19. März 1969. 1969 wurde er letztmals von Adalbert WELTE redigiert, 1970 erstmals von Dr. Artur SCHWARZ.
- ¹²² LGBI. Nr. 1/1950 (in Ausführung zu BGBl. Nr. 140/1948); Neukundmachung als Land- und Forstarbeitsgesetz Nr. 1/1969.
- ¹²³ SteSi XVII. LT, 1. Sitzung 30. März 1953, S. 23-31; LGBI. Nr. 4/1953, Neukundmachung als Gemeindebedienstengesetzesgesetz, LGBI. Nr. 1/1963.
- ¹²⁴ Vgl. SteSi XXI. LT, Beilage 3/1970, S. 11, Motivenbericht zur Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetz.
- ¹²⁵ LGBI. Nr. 28/1970.
- ¹²⁶ Dagegen erhob nur noch Dr. Wilhelm Reichart (FPÖ, zuvor ÖVP) verhalten Protest. SteSi XXI. LT, 9. Sitzung 27.10.1971, S. 235 und 271; LGBI. Nr. 17/1972.
- ¹²⁷ LGBI. Nr. 16/1972.
- ¹²⁸ Arbeitszeitverordnung LGBI. Nr. 69/1994, 91/1994, 20/1996.
- ¹²⁹ Im Burgenland werden sie z.B. heute noch geführt. Kurier 21.11.2003 (Burgenland), S. 11.
- ¹³⁰ 1914 wurde Klemens Maria Hofbauer zum Stadtpatron erklärt, 1922 die Stadt Wien Bundesland. Den

- Landespatron dürfte es aus niederösterreichischer Zeit übernommen haben. Zumindest haben die Wiener Schüler am Leopolditag schulfrei.
- ¹³¹ MAYER (wie Anm. 119), S. 3-5; www.kath-kirche-eisenstadt.at/ueber_uns/st-martin/05.01.2004.
- ¹³² Beide in ihren Grußworten für den Festführer zur Sankt-Gebhard-Tausendjahrfeier. Bregenz 1949.
- ¹³³ Feldkircher Diözesanblatt 1969, S. 9; Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 20 (1969), S. 161.
- ¹³⁴ Feldkircher Diözesanblatt 1970, S. 16, und 1971, S. 21.
- ¹³⁵ Landeshauptmann Dr. Luis Durnwalder, Dolomiten 28.01.2003, S. 13.
- ¹³⁶ Vgl. Sonntagsblatt. Kirchenzeitung der Diözese Bozen-Brixen 73 (2003) 7, S. 2 und 5. – Für den Hinweis danke ich Dr. Manfred Tschakner, VLA.
- ¹³⁷ Zu Josefi 1999 startete der Schützenbund mit Plakaten „Hl. Josef, Landespatron Tirols, erhöre uns“ eine Aktion gegen italienische Ortsnamen, was vom bischöflichen Ordinariat scharf kritisiert wurde. Dolomiten 20. und 22.03.1999.
- ¹³⁸ Landeskorespondenz 58/2003 10.03.2003; Amtliche Linzer Zeitung Nr. 6/2003; Austria Presse Agentur 17.03.2003. Zur Vorgeschichte vgl. DIEM (wie Anm. 2), S. 327-329; Austria Presse Agentur 09. und 10.05.1999.
- ¹³⁹ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. – Vgl. Herbert WURSTER, Patrozinium. In: Theologisches Realzyklopädie, hg. von Gerhard MÜLLER u.a., Bd. 26. Berlin/New York 1996, S. 114-118, hier S. 117; Heribert SCHMITZ, Die Kurie. In: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. von Joseph LISTL/Heribert SCHMITZ. Regensburg 21993, S. 364-385, hier S. 372.
- ¹⁴⁰ Verordnung betreffend die Festsetzung der Feiertage im Sinne des Wechselgesetzes, BGBl. Nr. 606/1933, aufgehoben durch Wechselgesetz 1955, BGBl. Nr. 49/1955.
- ¹⁴¹ VLA, AVLReg, Prs-182/1954, Landesregierung an Nationalbank, Bregenz 13.05.1949.
- ¹⁴² LGBl. Nr. 62/1991.
- ¹⁴³ NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-0, Art. 7 Abs. 6, eingefügt mit 0001-6 6. Novelle 19/98. Freundliche Mitteilung von Mag. Willibald Rosner, Niederösterreichisches Landesarchiv.
- ¹⁴⁴ Zu Oberösterreich (LGBl. Nr. 27/1935) vgl. DIEM (wie Anm. 2), S. 325. Für den Hinweis auf Niederösterreich danke ich Mag. Willibald Rosner.
- ¹⁴⁵ Im Vorarlberger Volkskalender 1958 bis 1970.
- ¹⁴⁶ Schulzeitgesetz 1982, BGBl. Nr. 77/1982 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/1998, § 2 Abs. 4 Z. 1.
- ¹⁴⁷ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 14/1979, 47/1996, 58/2001; Pflichtschulzeitgesetz, LGBl. Nr. 31/1998.
- ¹⁴⁸ In einer Meinungsumfrage sollen sich die Kärntner mit 63 % für die Einführung des Landesfeiertages ausgesprochen haben. Der Standard 13.01.1994, S. 1.
- ¹⁴⁹ Salzburger Nachrichten 30.08.1996. – 1992 forderte der FPÖ-Landesparteiohmann, den Tag des Landespatrons zum gesetzlichen Feiertag für alle zu erklären und gegen den 8. Dezember abzutauschen. Ein für alle freier Landesfeiertag werde das Landesbewusstsein erheblich steigern. Salzburger Nachrichten 24.09.2002.
- ¹⁵⁰ VVB 14.06.1896, S. 731. – Einladung: VLA, Landesausschuss 2141/1896.
- ¹⁵¹ Jedenfalls 1914 beim Gebhardsfest in Bregenz und 1917 in Feldkirch. WAITZ (wie Anm. 81) Vorarlberger Volksblatt 20.06.1917, S. 6; vgl. zudem Christoph VOLAUCNIK, Tosters in der Zeit von 1500 bis 1914. In: Tosters. Eine Dorfgeschichte. Feldkirch 2002, S. 89-157, hier S. 98.
- ¹⁵² Im Rechenschaftsbericht der Landesregierung für 2002 scheint unter „Repräsentationen“ erstmals der Begriff „Landesfeiertag“ auf. SteSi XXVII. LT, 40. Beilage 2002.